

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1991/12/13 G294/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1991

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
62/01 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

MRK österr Vorbehalt zu Art5
MRK Art6 Abs1 / Strafrecht
AusIBG §28 Abs1 Z1 lita

Leitsatz

Verfassungswidrigkeit der Verwaltungsstrafbestimmung betreffend Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung wegen mangelnder Gewährleistung eines Verfahrens vor einem unabhängigen Tribunal

Rechtssatz

§28 Abs1 Z1 lita des AusIBG, BGBI. Nr. 218/1975, idF der Novelle BGBI. Nr. 231/1988, war verfassungswidrig.

Der in §28 Abs1 Z1 lita AusIBG normierte Straftatbestand, nach dem die Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung unter (Verwaltungs-)Strafe gestellt war, war vor dem 03.09.58, dem Tag des Inkrafttretens der MRK in Österreich, noch nicht in Verwaltungsvorschriften enthalten.

Die Durchführung eines Strafverfahrens vor einer Verwaltungsbehörde war daher vom österr Vorbehalt zu Art5 MRK, wonach die Bestimmungen des Art5 der Konvention mit der Maßgabe anzuwenden sind, daß die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen, BGBI. Nr. 172/1950, vorgesehenen Maßnahmen des Freiheitsentzuges unter der in der österreichischen Bundesverfassung vorgesehenen nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof unberührt bleiben, nicht gedeckt. Die in Prüfung gezogene Bestimmung hat deshalb zuunrecht kein Verfahren vor einem unabhängigen Tribunal gewährleistet, das über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage entscheidet.

Entscheidungstexte

- G 294/91
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 13.12.1991 G 294/91

Schlagworte

Arbeitsrecht, Ausländerbeschäftigung, Verwaltungsstrafrecht, Tribunal

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:G294.1991

Dokumentnummer

JFR_10088787_91G00294_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at